

Benutzungsordnung für den Treffpunkt Lindenplatz

1. Grundsätzliches

Der Treffpunkt Lindenplatz steht Steinacher Bürgerinnen und Bürgern, örtlichen Institutionen, Organisationen, Vereinen, Firmen sowie politischen Parteien und Wählervereinigungen zur Verfügung. Privatpersonen mit örtlichem Bezug zu Steinach können den Treffpunkt ebenfalls nutzen.

Der Treffpunkt besteht aus der sogenannten Versorgungsbox, einem Gebäude, welches als Bewirtungs- und Lagermöglichkeit dienen kann. Hier findet man Strom, Wasser und Abwasser. Der Vorplatz um die Versorgungsbox ist überdacht.

An diesen Bereich lehnt sich eine flexible Überdachung an, die Platz für ca. 100 Personen bietet.

Der Treffpunkt verfügt über keine Toiletten. Im Gebäude Dorfstraße 19 befindet sich die öffentliche Toilette, die für Veranstaltungen mitgenutzt werden kann.

Die Anmietung für private Veranstaltungen ist nur bis 19.00 Uhr abends zulässig.

Ein Anspruch auf Überlassung an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Weiter- oder Untervermietung sowie Anmietung für Dritte ist nicht zulässig. Gegebene Zusagen können bei Missbrauch jederzeit widerrufen werden.

Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Für die Vergabe des Treffpunkts Lindenplatz ist allein die Gemeinde Steinach zuständig.

2. Anmietung

Anträge auf Anmietung des Treffpunkts Lindenplatz sollen spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Gemeinde Steinach eingereicht werden. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorrang.

Bestehen gegen die Überlassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des religiösen oder politischen Friedens Bedenken, so ist der Antrag abzulehnen.

Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- a. Anschrift des Mieters/ Ansprechpartners
- b. Tag und Dauer der Veranstaltung
- c. Art der Veranstaltung
- d. Zeitdauer der Überlassung

Die Überlassung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Steinach und dem Mieter abgeschlossen wird.

3. Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Überlassung des Treffpunkts Lindenplatz richtet sich nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis. Die Gemeinde Steinach ist berechtigt, das Benutzungsentgelt im Voraus zu erheben.

Die Gemeinde Steinach erhebt des Weiteren eine Kavution in Höhe von 250 Euro. Diese Kavution wird zurückerstattet, wenn der Treffpunkt Lindenplatz in einwandfreiem Zustand zurück-

gegeben und die öffentlichen Toiletten im Gebäude Dorfstraße 19 gereinigt worden sind. Erfolgt die Rückgabe nicht in einwandfreiem Zustand, so ist die Gemeinde Steinach berechtigt, diesen Zustand herzustellen und die entsprechenden Kosten von der Kaution einzubehalten bzw. dem Mieter in Rechnung zu stellen.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat den Weisungen der Gemeindeverwaltung Steinach bzw. des Hausmeisters Folge zu leisten.

Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen an den Räumlichkeiten sowie am Außenbereich vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.

Eigene Geräte dürfen nach Erlaubnis der Gemeindeverwaltung mitgebracht werden.

Der Mieter muss insbesondere dafür sorgen dass:

- a. während der Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person anwesend und ein geordneter Ablauf gewährleistet ist,
- b. die überlassene Versorgungsbox sowie der Lindenplatz sauber gehalten wird,
- c. die Überlassungszeiten eingehalten werden,
- d. die Sperrzeiten eingehalten werden (ggf. ist eine Sperrzeitverkürzung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen),
- e. bei öffentlichen Veranstaltungen der Veranstalter eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung beantragt,
- f. die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden,
- g. beim Verlassen der Versorgungsbox das Tor geschlossen, das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist,
- h. die Versorgungsbox in einem einwandfreien und gereinigten Zustand verlassen wird,
- i. die Außenfläche des Treffpunkts Lindenplatz in gereinigtem Zustand verlassen wird,
- j. der angefallene Müll entsorgt wird.
- k. die öffentlichen Toiletten im Gebäude Dorfstraße 19 direkt nach dem Ende der Veranstaltung gereinigt werden.
- l. Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten und elektronischen Musikinstrumenten sowie der sonstige Gebrauch von mechanischen Musikinstrumenten ist in mäßiger Lautstärke bis 22.00 Uhr erlaubt. Betätigungen, die die Nachtruhe ab 22.00 Uhr stören, sind zu unterlassen.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Steinach im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Er kommt für alle Schäden auf, die der Gemeinde Steinach an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und Zugangswegen durch die Nutzung oder deren Zusammenhang entstehen.

Der Mieter stellt die Gemeinde Steinach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bedienten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Zugang oder der Benutzung des Treffpunkts Lindenplatz entstehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Steinach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressans-

sprüchen gegen die Gemeinde Steinach und deren Bediensteten oder Beauftragten. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Für Anlagen und Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Steinach keine Haftung für Beschädigung und Zerstörung. Eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte oder Inventar ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Versorgungsbox an Dritte vermietet wird. Die Benutzer haben selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertsachen, Geräte und Inventar zu sorgen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Steinach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.07.2021 außer Kraft.

Steinach, den 17.03.2025

Nicolai Bischler
Bürgermeister